

Die Feststellungen des Plenums waren Anlaß, in verschiedenen Bezirken durch Plenen, Richterberatungen und Stützpunktbesprechungen Maßnahmen einzuleiten, um die dem Staatsratserslaß widersprechenden Tendenzen zu beseitigen. So hat z. B. das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt, obwohl es bereits im Plenum des Obersten Gerichts über die Behandlung von Gewaltverbrechen berichtet hat, diese Fragen mit den Ergebnissen des Plenums des Obersten Gerichts im Plenum des Bezirksgerichts beraten. Dadurch wurde die Festlegung wichtiger Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet ermöglicht und den Kreisgerichten eine gute Anleitung gegeben.

Eine Überprüfung des Obersten Gerichts im Bezirk Rostock ergab jedoch, daß die Richter der Kreisgerichte bis Ende Juni 1963 mit dem Inhalt des Plenums des Obersten Gerichts noch nicht bekannt gemacht wurden und demzufolge die Erkenntnisse dieses Plenums nicht auf schnellstem Wege in die Praxis umsetzen konnten. Eine derartige Mißachtung der Bedeutung des Plenums widerspricht den sozialistischen Leitungspflichten des Bezirksgerichtsdirektors sowie seiner Funktion als Mitglied des Plenums des Obersten Gerichts und hemmt die Entwicklung der sozialistischen Rechtsprechung.

I

Die Untersuchung der Rechtsprechung der Gerichte in Gewaltverbrechen, insbesondere Sittlichkeitsdelikten, und der Ergebnisse der Plenen der Bezirksgerichte zu diesen Fragen hat folgende typische Mängel gezeigt:

1. Im allgemeinen beruhen die Urteile, die den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den moralischen Anschauungen der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik nicht entsprechen, auf einer Unterschätzung der Schwere derartiger Verbrechen und ihrer Bedeutung für die Sicherheit der Bürger und die Festigung ihrer Beziehungen zum sozialistischen Staat. Das zeigt sich vor allem in zu niedrigen Strafen und in unrichtigen bedingten Verurteilungen.

Bei der Verhandlung und Entscheidung von Gewaltverbrechen sind folgende Hinweise zu beachten:

a) Der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates verpflichtet die Gerichte zur allseitigen und umfassenden Aufklärung aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat. Das darf jedoch nicht dazu führen, daß im Persönlichkeitsbild vorhandene positive Seiten, wie gute fachliche Leistungen und gesellschaftliche Mitarbeit, in strafmildernder Hinsicht herangezogen werden, obwohl sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat und im Gegensatz zu der vopi Täter außerhalb des Betriebes gezeigten Einstellung zur sozialistischen Gesetzlichkeit und Moral stehen, dagegen negativ tatbezogene Umstände wie Rückfälligkeit, Alkoholmißbrauch und andere nicht genügend gewertet werden (Stadtgericht von Groß-Berlin). Die Gerichte müssen vielmehr alle tatsächlichen Feststellungen positiven und negativen Inhalts in ihrer Bedeutung für das Tatgeschehen und seine gesellschaftlichen Zusammenhänge sorgfältig würdigen, um im Sinne des Staatsratserslasses zu wirken.

b) Jeder Mittäter ist seinem Tatbeitrag entsprechend zu verurteilen. Es ist aber falsch, einen Tatbeitrag als gering zu beurteilen, obwohl er wesentlich zum Gelingen des Verbrechens, so z. B. Notzucht, beigetragen hatte und der Täter nur durch äußere Umstände gehindert worden war, selbst. ■■ auch den Geschlechtsverkehr auszuführen (Stadtgericht von Groß-Berlin — 102 c BSB 125/62 -).

c) Der Versuch kann gemäß § 43 StGB milder bestraft werden als das vollendete Vergehen oder Verbrechen. Es ist deshalb gesetzwidrig, die These zu vertreten, der Versuch müsse grundsätzlich niedriger bestraft werden

als das vollendete Verbrechen (Stadtgericht von Groß-Berlin - 102 c BSB .129/62 -).

d) Die gesellschaftlichen Zusammenhänge der Tat und die Tatsituation sind sorgfältig zu erforschen und die Verantwortung des Täters umfassend festzustellen. Das Gericht darf nicht die Verantwortung für die Tatsituation ungerechtfertigt den durch das Sittlichkeitsverbrechen oder durch Körperverletzung Geschädigten auferlegen (Stadtgericht von Groß-Berlin — 102 c BSB 139/62 -).

e) In Fällen der vorsätzlichen, besonders der gefährlichen Körperverletzung muß ein vorhandener rücksichtsloser und brutaler Charakter der Tat offen dargelegt und zur Grundlage der Charakterisierung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat gemacht werden. Es ist eine Verkennung der Bedeutung derartiger Verbrechen, wenn hauptsächlich von der Dauer des Arbeitsausfalles die Gefährlichkeit eingeschätzt wird (KrG Greifswald — S 15/63 —).

f) Die Gerichte müssen davon ausgehen, daß bei ausgesprochen rowdyhaften Handlungen der Schutz der Ordnung und Sicherheit sowie die zumeist hervorgerufene Unsicherheit in der Bevölkerung die entscheidenden Kriterien für die richtige Bestrafung darstellen.

Das Kreisgericht Aue begründete in der Strafsache gegen F. die bedingte Verurteilung des Angeklagten, der unter Alkoholeinwirkung einem Gast, der ihm nicht die verlangte Zigarette gegeben hatte, ein Bierglas ins Gesicht schlug, so daß dieser erhebliche Verletzungen am rechten Auge, mehrere, bis auf den Schädelknochen gehende Schnittwunden und eine Augapfelprellung davontrug, allein damit, daß es nach der Tat beim Angeklagten Anzeichen dafür gebe, daß er sich in Zukunft ordentlich entwickeln werde.

Es ist unzulässig und steht im Widerspruch zum Rechtspflegeerlaß des Staatsrates, wenn vielfach die Tatsache, daß sich Bürger selbst verantwortungsbewußt gegen rowdyhaftes Verhalten eingesetzt haben und sich deshalb die Körperverletzung gegen sie richtete, für die Strafzumessung unberücksichtigt gelassen wird (KrG Greifswald — S 14/63 —).

Dabei wird verkannt, daß ein positives Verhalten nach der Tat am Arbeitsplatz nicht allein für eine mildere Einschätzung der Straftat ausschlaggebend sein oder die Grundlage für eine bedingte Verurteilung bilden kann.

g) Die Tatbestandsmäßigkeit ist sorgfältig zu prüfen, und der gesetzliche Tatbestand darf weder eingeengt noch ausgeweitet werden. So dürfen die Gerichte z. B. in Fällen der Unzucht unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses das Einverständnis der Geschädigten keinesfalls überbetonen und in den Tatbestand des § 174 StGB das Erfordernis der Überwindung von Widerstand gemäß § 176, 177 StGB hineininterpretieren (KrG Riesa — 3 S 172/62 —).

Diese Hinweise sind erforderlich, weil die Gerichte den im Rechtspflegeerlaß ausgesprochenen Grundsatz, daß Überzeugung und Erziehung zur Hauptmethode der staatlichen Tätigkeit geworden ist, prinzipienlos auch auf Gewaltverbrechen ausweiten, um von dem grundsätzlich angedrohten Strafraumen abzuweichen.

2. Grundsätzliche Mängel der Rechtsprechung bei Gewaltverbrechen bestehen auch darin, daß über die Frage, wann mildernde Umstände vorliegen, noch keine Klarheit besteht und mildernde Umstände konstruiert werden, um ein Abweichen von der gesetzlich vorgeschriebenen Strafe zu begründen.

So wurden unberechtigt mildernde Umstände gesehen

a) in einer verminderten Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 2 StGB (Stadtgericht Groß-Berlin — 102 c BSB 129/62 -, KrG Seelow/Mark - S 2/63 -, KrG Magdeburg-Süd - S 134 a/62 Süd —),